Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses "Östlicher Stadtrand"

am

Wochentag	Datum
Donnerstag	18.09.2008

Übersicht über die gefassten Beschlüsse

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Beschluss zur Tagesordnung	
	Verpflichtung eines sachkundigen Bürgers	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer Schriftführerin Vorlage: V/2008/0969	
1.2	Verkehrsgutachten zu den Bebauungsplanentwürfen Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord, Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd und Nr. 01.49 Bodenstraße/Blankenberger Straße Vorlage: V/2008/1166	
1.3	Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: V/2008/1161	
1.4	Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: V/2008/1162	
1.5	Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Änderung des Geltungsbereichs 3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: V/2008/1176	
1.6	Straßenbenennungen im Hennefer Stadtgebiet; 1. Bebauungsplangebiet Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord 2. Bebauungsplangebiet Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd 3. Bebauungsplangebiet Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße / Blankenberger Straße	

	Vorlage: V/2008/0981	
1.7	Straßenausbau Bingenberg; Vorstellung der Vorentwurfsplanung Vorlage: V/2008/1191	
1.8	Straßenbau "Östlicher Stadtrand" Vorstellung der Entwurfsplanung im BP Nr. 01.47 (Astrid-Lindgren-Straße Nord) Vorlage: V/2008/1187	
1.9	Straßenbau "Östlicher Stadtrand" Vorstellung der Entwurfsplanung im BP Nr. 01.48 Teilbereich Ost Vorlage: V/2008/1188	
1.10	Straßenbau "Östlicher Stadtrand" Vorstellung der Entwurfsplanung Bodenstraße Nord (BP Nr. 01.46) Vorlage: V/2008/1189	
1.11	Straßenbau "Östlicher Stadtrand" Vorstellung der Vorentwurfsplanung Bodenstraße Süd (BP Nr. 01.49) Vorlage: V/2008/1190	
1.12	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem § 60 Abs.2 S. 1 GO Erschließung Hennef "Im Siegbogen" (Straßenbau Astrid-Lindgren-Straße, geänderte Entwurfsplanung) Vorlage: V/2008/1066	
1.13	Hochwasserschutz in Weldergoven; Schaffung eines Retentions-raumes Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 31.10.2000 Vorlage: V/2008/1185	
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Einladungsdatum: 01.09.2008

Nachtragsdatum: -/-

Vorsitzender: Christa Große Winkelsett

Schriftführer/in: Karin Nikolaizik

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder		
Frau Christa Große Winkelsett	CDU	
stellvertr. Vorsitzende/r		
Herr Fritz Närdemann	Die Unabhängigen	
Ratsmitglieder		
Herr Peter Auerbach	CDU	
Frau Claudia Berger	CDU	Vertreterin für Frau Dr. Roos-Schumacher
Frau Edelgard Deisenroth-Specht	SPD	
Herr Gerd Hasselberg	GRÜNE	Vertreter für Herrn Gunkel
Herr Uwe Kaptein	FDP	
Herr Ralf Offergeld	CDU	
Herr Rainer Pasch	CDU	Vertreter für Herrn Breuer
Herr Axel Precker	SPD	
Frau Helga Schmitz	CDU	Vertreterin für Herrn Kania
sachkundige Bürger/innen		
Herr Guido Broich	CDU	
Herr Hennig Herchenbach	SPD	Vertreter für Herrn Hambitzer
Frau Lea Keuenhof	CDU	
Herr Peter Noll	GRÜNE	
Herr Raimund Schliefer	Die Unabhängigen	

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth

Frau Ballhorn
Herr Oppermann
Herr Beielschmidt
Frau Trockfeld
Herr Vorbeck
Frau Poersch
Frau Drossard

Gäste:

Herr Dr. Weiser und Frau Bonmann, bbw, zu TOP 1.2
Herr Dr. Naumann und Herr Lamberty, SGP, zu TOP 1.3 – 1.5
Herr M. Stelter, IB Dirk + Michael Stelter, zu TOP 1.7
Herr Guttmann und Herr Kuhnke, IB Kreuzer + Guttmann, zu TOP 1.8 – 1.12

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	83

Frau Große Winkelsett begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste der beteiligten Büros vor. Unter den Zuschauern begrüßte sie insbesondere Frau Wittmer und gratulierte ihr zur Geburt ihres Sohnes.

Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gegeben sei.

Auf Wunsch der Verwaltung bat sie, die Tagesordnungspunkte 1.12 (Hochwasserschutz Weldergoven) und 1.13 (Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung, Entwurfsplanung Astrid-Lindgren-Straße) zu tauschen.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

	Verpflichtung eines sachkundigen Bürgers	

Herr Henning Herchenbach wurde als sachkundiger Bürger durch die Vorsitzende eingeführt und mit folgendem Wortlaut verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

1	**Beschlussvorlagen**	
1.1	**Bestellung einer Schriftführerin**	84

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Frau Karin Nikolaizik wird zur Schriftführerin des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ des Rats der Stadt Hennef (Sieg) bestellt.
Im Verhinderungsfall wird sie durch Frau Iris Hamann vertreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	**Verkehrsgutachten zu den Bebauungsplanentwürfen Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord, Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd und Nr. 01.49 Bodenstraße/Blankenberger Straße**	85

Herr Dr. Weiser stellte die Analyse aufgrund der Zählungen im Dezember 2007 sowie die Prognosen mit den Planfällen „Abbindung der Siegstraße“ und „Abbindung der Bodenstraße“ dar. Zusammenfassend wird die Realisierung des im Neubaugebiet geplanten Straßennetzes ohne Unterbrechungen im Bestand empfohlen.

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden vom Planer und den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Das Verkehrsgutachten wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	**Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**	86 - 88

Herr Dr. Naumann stellte auf der Grundlage des städtebaulichen Gesamtkonzeptes die Planungen sowohl im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 als auch unmittelbar anschließend im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 vor.

Er bat in diesem Zusammenhang darum, bei der Beschlussfassung in den textlichen Festsetzungen zu beiden Bebauungsplänen bei Ziffer 1.1.1 den Halbsatz „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ zu streichen, da diese nicht völlig ausgeschlossen werden sollten, sondern entsprechend der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zugelassen werden können.

In der sich anschließenden Diskussion wurden die Fragen der Ausschussmitglieder vom Planer und den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

Herr Offergeld bat abschließend darum, die Thematik des nicht störenden Gewerbes bei der nächsten Behandlung der Bebauungspläne im Ausschuss näher zu erläutern.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

T 1:rhenag
mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme
Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.
Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung
Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas– und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.
Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung
Die parallel zur Astrid Lindgren-Straße geführte Erschließung ist mit einem Gehweg geplant, der in der Höhe des westlichen Spielfläche auf den Fußweg in der Grünfläche führt und über diesen an die Astrid-Lindgren-Straße mit beidseitigem Gehweg angeschlossen ist. Des Weiteren gibt es innerhalb der zwischen der bestehenden Ortslage Weldergoven und den Neubauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 eine öffentliche Grünfläche, in der ein frei geführter Fuß-Radweg ebenfalls als Schulweg zur Verfügung steht.
Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.
Die Hinweise wurden im Bebauungsplan beachtet.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Die Hinweise wurden im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die Straßenführung und Wendemöglichkeit wurde mit der RSAG abgestimmt.
Die Hinweise wurden somit berücksichtigt.

T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme
a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.
Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.
b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung
a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

- Nutzung der künftigen Straßen und Wege
  Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.
- Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
  Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.
- Nutzungsvertrag
  Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
- Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Überbauung der Telekommunikationslinien
  Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden das der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.
Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.
Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung
Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 6: Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht

gewährt werden.
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.
Folgender Hinweis wird gegeben:
Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.
Auf das beigefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung
Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 7: RWE Rhein-Ruhr Netzservice
mit Schreiben vom 13.03.2008

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Spielplatzes B/C ein Leitungsrecht benötigt wird. Die geplante Leitungstrasse zur Versorgung des Plangebietes wurde in beigefügtem Plan dargestellt.
Es wird darum gebeten, die Trasse in den Bebauungsplan zu übernehmen und mit einem Leitungsrecht zu sichern.

Abwägung
Die betroffene Leitungstrasse kann in einer öffentlichen Grünfläche geführt werden. Eine Sicherung des Leitungsrechtes ist daher nicht notwendig.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme
Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:
-Reitwegführung:
Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.
-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegeführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupterschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung ist Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart. Zusätzliche Flächen sind derzeit nicht vorgesehen, so dass kein zusätzlicher Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ansteht.

T 9: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
mit Schreiben vom 11.04.2008

Stellungnahme
Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.
Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, das bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung
Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

T 10: Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es wird gebeten, folgende Aspekte zu berücksichtigen, einzuplanen und das Amt 51/Jugendhilfeplanung in angemessenem Rahmen zu beteiligen.
Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße ist als Spielfläche Typ A, vorgesehen. Geplant ist dort ein Platz – entweder asphaltiert oder mit Kunststoffbelag und Ballfangzaun - für Streetball. Zur Wohnbebauung soll ein Ruhebereich mit wenigen Spielgeräten entstehen. Die Planung ist bereits beauftragt.
Da diese Spielfläche lärmintensiv genutzt werden wird und darüber hinaus einen großen Einzugsbereich haben wird (eine Anlage dieser Art gibt es in Hennef bisher nicht), ist bei der Planung darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit den festgesetzten Wohnbauflächen (bzw. der entstehenden Wohnbebauung) vorab verhindert werden, z. B durch geeignete bauliche Maßnahmen.

Abwägung
Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße wird im Planverfahren des Bebauungsplanes 01.48 festgesetzt. Sie steht damit im Zusammenhang mit den entstehenden Wohnbauflächen. Die Lage der Spielfläche und ihre Abstände zu den zukünftigen Wohnbauflächen ist schon dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmen, der dem Verfahren zu Grunde liegt. Der Entwurf berücksichtigt einen Abstandsstreifen von ca. 8 m zu den Gärten der angrenzenden Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48. Dieser Grünstreifen setzt sich auch nach Norden hin im Bebauungsplanbereich Nr. 01.47 fort, so dass hier die festgesetzten Wohnbaugebiete durch die Verkehrsflächen der Astrid-Lindgren-Straße und die geplante Grünfläche einen Abstand zu den geplanten Häusern von mindestens 20 m aufweisen.
Bei der Planung der Spielflächen sind die geltenden Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen hinsichtlich einer Lärmbelastung zu berücksichtigen.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird weiter verfolgt.

B 1: Dr. Georg Möhlenbruch
mit Schreiben vom 18.02.2008 und 24.09.2007
sowie Schreiben des Pferdesportverbandes Rheinland e. V. vom 20.02.2008

Stellungnahme
Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden abgegeben:
-Der Reitweg werde unmittelbar, ohne Sicherheitsabstand neben einem Geh- und Radweg angelegt. Da der Gehweg direkt zum S-Bahn-Haltepunkt führe, sei mit einer hohen Frequentierung zu rechnen, so dass Nutzungskonflikte nicht auszuschließen seien.
-Der geplante Reitweg führe an der Hangkante unmittelbar zur DB Linie Köln/Siegen entlang. Es sei zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsbestimmungen der DB hierfür geeignete Sicherungsmaßnahmeneinfordern (Sicherheitszaun entlang des gesamten Reitweges). Es wird darauf hingewiesen, dass Reitwegebenutzer, in der überwiegenden Mehrzahl Kinder und Jugendliche, Anspruch auf einen gegen bekannte Gefahren abgesicherten Reitweg haben.
-Der geplante Reitweg verläuft unmittelbar neben dem Großspielplatz und einem bzw. zwei Spielplätzen Typ „C“. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.
-Der geplante Reitweg kreuzt zwei Haupterschließungsstraßen des Bebauungsplangebietes, die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt und die Astrid-Lindgren-Straße im Westen. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.
-Der geplante Reitweg quert die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt in einem sehr unübersichtlichen und vom allgemeinen Verkehr stark frequentierten Bereich. Bahnkunden müssten erst über einen Reitweg, um zum Haltepunkt bzw. zum Wohngebiet zu gelangen. Es sei zu prüfen, inwieweit die DB einen solchen Nutzungskonflikt dulden würde. Desweiteren sei mit einer erheblichen Sicherheitsgefährdung der Reitwegebenutzer in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.
-Aus dem Gestaltungskonzept sei nicht ersichtlich, ob der geplante Reitweg direkt an Eigentumsflächen des Allnerhofes endet oder am Gründstück des Eigentümers Dr. Bernd Möhlenbruch. Von einer freiwilligen Duldung eines Reitweges Dritter sollte in einem Bebauungsplan nicht ausgegangen werden.
Weiterhin wird ausgeführt, dass die geplante Reitwegeführung ein hohes Nutzungskonfliktpotential, viele Sicherheitsgefährdungen für Gehweg- und besonders Reitwegbenutzer sowie erhebliche Erstellungskosten (z. B. Sicherheitszaun entlang der Hangkante) in sich bergen würde. Aus den dargelegten Gründen wird daher die Anlage des Reitweges an anderer Stelle, an der nördlichen Seite des Bebauungsplangebietes, innerhalb der Freifläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten (nördliche Variante) als geeigneter angesehen.
-In der nördlichen Variante könne der Reitweg in der Freifläche mit Sicherheitsabstand zum geplanten Schulweg angelegt werden. Die Frequentierung des Schulweges sei begrenzt, da erstens Schulbeginn- und Schulschlusszeiten fixiert seien, zweitens zukünftig die Mehrzahl der Schul- und Kitakinder aus den Neubaugebieten und nicht aus dem alten Stadtteil Weldergoven zu erwarten seien.
-In der nördlichen Variante der Reitwegeführen können Sicherheitsabstände zu den beiden Spielplätzen „B“ und „B/C“ eingehalten werden.
-Die nördliche Reitwegevariante quere nur einmal eine Haupterschließungsachse, die Bodenstraße im Norden an einer verkehrstechnisch übersichtlichen Stelle.
-Die Führung eines Reitweges durch einen Grünstreifen widerspreche nicht den Zielen der Naherholung. Auch Reitwegebenutzer (in der Mehrzahl Kinder und Jugendliche) sind Erholungssuchende.
-Finanzielle Aufwendungen für die Erstellung von Sicherheitszäunen würden entfallen.
Abschließend wird ausgeführt, dass die nördliche Variante der Reitwegeführung die Probleme, die mit der geplanten Anlage des Reitweges verbunden seien, wie

Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen, erheblich entschärfen würde. Sie sei verkehrstechnisch einfacher und kostengünstiger.

Der Pferdesportverband Rheinland e. V. wurde durch Herrn Dr. Möhlenbruch um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Darin wird ausgeführt, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Reitwege parallel zu Gehwegen geführt werden. Die Nähe zu Spielplätzen wird nicht als Risiko gesehen. Es wird angeführt, dass der Aspekt, welches Sicherheits- und Nutzungskonfliktpotential möglicherweise für Reiter drohen würde, nicht ausreichend thematisiert worden sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass nach der vorgesehenen Planung die Reiter den Vorplatz des S-Bahn-Haltepunktes tangieren und die Bodenstraße in einem unübersichtlichen Bereich queren. Hierdurch würden Gefährdungen für die Reiter drohen.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 03.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.
Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:
"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.
Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."
Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegeführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.
Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupterschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und

der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.
Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.
Eine besondere Gefährdung für die Reiter wird bei der Querung der Bodenstraße nicht gesehen. Durch die Zu- und Abfahrt von der Brücke ist hier für jeden Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit geboten. Derartige Situationen führen zu einem langsameren Fahren des fließenden Verkehrs und zu höherer Wachsamkeit als dieses z. B. bei langen Geradeausfahrten der Fall ist. Aus diesen Gründen wird eine Gefährdung für die Reiter hier nicht gesehen.
Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung wird Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg Gmbh
-Wehrbereichsverwaltung West
-DB Services Immobilien GmbH

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.1.1 der Halbsatz „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ gestrichen wird.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	**Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd** **1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** **(Empfehlung an den Stadtrat)** **2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs** **3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**	89 - 91

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

T 1:rhenag
mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme
Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.
Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung
Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas– und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.
Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung
Die parallel zur Astrid Lindgren-Straße geführte Erschließung ist mit einem Gehweg geplant, der in der Höhe des westlichen Spielfläche auf den Fußweg in der Grünfläche führt und über diesen an die Astrid-Lindgren-Straße mit beidseitigem Gehweg angeschlossen ist. Des Weiteren gibt es innerhalb der zwischen der bestehenden Ortslage Weldergoven und den Neubauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.47 eine öffentliche Grünfläche, in der ein frei geführter Fuß-Radweg ebenfalls als Schulweg zur Verfügung steht.
Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise wurden im Bebauungsplan 01.47 beachtet. Im Bebauungsplanbereich 01.48 werden keine speziellen Maßnahmen zur Schulwegsicherung vorgesehen.

T 3: Stadt Hennef (Sieg), Amt für Kinder, Jugend und Familie
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass an der Astrid-Lindgren-Straße eine Spielfläche Typ A vorgesehen ist. Geplant sei dort ein Platz – entweder asphaltiert oder mit Kunststoffbelag und Ballfangzaun – für Streetball. Zur Wohnbebauung hin soll ein (Ruhe-)Bereich mit wenigen Spielgeräten entstehen. Da die Spielfläche lärmintensiv genutzt werden soll und die Spielfläche einen Einzugsbereich weit über das Gebiet Siegbogen hinaus haben soll (da eine derartige Anlage bislang noch nicht vorhanden sei), ist bei der Planung darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit den festgesetzten Wohnbauflächen verhindert werden.

Abwägung
Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße wird im Planverfahren des Bebauungsplanes 01.48 festgesetzt. Sie steht damit im Zusammenhang mit den entstehenden Wohnbauflächen. Die Lage der Spielfläche und ihre Abstände zu den zukünftigen Wohnbauflächen ist schon dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmen, der dem Verfahren zu Grunde liegt. Der Entwurf berücksichtigt einen Abstandsstreifen von ca. 8 m zu den Gärten der angrenzenden Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48. Dieser Grünstreifen setzt sich auch nach Norden hin im Bebauungsplanbereich Nr. 01.47 fort, so dass hier die festgesetzten Wohnbaugebiete durch die Verkehrsflächen der Astrid-Lindgren-Straße und die geplante Grünfläche einen Abstand zu den geplanten Häusern von mindestens 20 m aufweisen.
Bei der Planung der Spielflächen sind die geltenden Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen hinsichtlich einer Lärmbelastung zu berücksichtigen.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird weiter verfolgt

T 4: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Der Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf beachtet. Für die Grundstücke, die nicht direkt mit Müllgroßraumfahrzeugen angefahren werden können, werden im Bebauungsplan Stellplätze für Abfallbehälter, die dort am Leerungstag abgestellt werden, festgesetzt.
Die Hinweise wurden somit im Entwurf berücksichtigt.

T 5: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme
a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikations-

netzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.
Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.
b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

<u>Abwägung</u>
a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

- Nutzung der künftigen Straßen und Wege
  Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.
- Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
  Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen

lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

- Nutzungsvertrag
  Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
- Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Überbauung der Telekommunikationslinien
  Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.
Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

T 6: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
a.) Bei der Umweltprüfung wurde erwähnt, dass im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Grünspecht angetroffen wurde. Ein Brutvorkommen östlich des Plangebietes könne nicht ausgeschlossen werden, jedoch sei eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten, ein erhöhter Störungsdruck auf das potentielle Brutgebiet jedoch auch nicht auszuschließen. Um dies zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Es wird daher gebeten, diese Maßnahmen vor der Offenlage des Bebauungsplanes zu konkretisieren.

Hinweise:
b.) Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.
Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung
a.) Der Grünspecht gilt als Kulturfolger, der auf Lebensräume mit reichem Altgehölz sowie dem hinreichenden Vorkommen seiner Hauptnahrung Ameisen abhängig ist. Soweit dies gegeben ist, hat er auch keine Scheu vor menschlichen Siedlungen. Auch im Hennefer Stadtgebiet ist er in den größeren Parks und Gärten durchaus nicht selten. Insofern ist eine Bebauung der Ackerflächen zunächst keine Lebensraumverschlechterung. Perspektivisch wird die Art auch von der Festsetzung profitieren, dass pro Grundstück ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist.
Als Brut- und wichtiges Nahrungsgebiet ist der angrenzende Dondorfer See (NSG) wahrscheinlich. Hier ist – unabhängig vom Bebauungsplanverfahren – der Erhalt von höhlenreichen Altholz geboten. Zur Beurteilung und ggf. Abwehr eventueller Störungen vom Bebauungsplangebiet in das Areal „NSG Dondorfer See“ wird im Monitoring gem. § 4c BauGB (Umweltbericht Kap. 6.3) eine entsprechender Er-

gänzung vorgenommen. („Die Stadt Hennef wird im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Grünflächen insbesondere auf vom Bebauungsplangebiet ausgehende Störungen achten, die das angrenzende Naturschutzgebiet Dondorfer See beeinträchtigen können (hinsichtlich des besonderen Artenschutz und Ruheräume problematische Schleichwege, Müllablagerungen etc.) und ggf. diesen entgegenwirken.").
b.) Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 7: Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.
Folgender Hinweis wird gegeben:
Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.
Auf das beigefügte Merkblatt „Sondierbohrungen" wird verwiesen.

Abwägung
Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme
Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:
-Reitwegführung:
Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.

-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.
Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:
"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.
Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."
Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegeführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.
Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupterschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.
Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung ist Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.
Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart. Zusätzliche Flächen sind derzeit nicht vorgesehen, so dass kein zusätzlicher Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ansteht.

T 9: DB Services Immobilien GmbH
mit Schreiben vom 04.04.2008

Stellungnahme
Aufgrund besonderer geologischer Bodenverhältnisse kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Bau der neuen Bahnsteige des Haltepunktes „Hennef-Ost“ zur Herstellung einer regelkonformen Böschungsneigung mehr Platz als ausgewiesen benötigt wird.

Abwägung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 10: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
mit Schreiben vom 11.04.2008

Stellungnahme
Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, das bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung
Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

B 1: Dr. Georg Möhlenbruch
mit Schreiben vom 18.02.2008

mit Schreiben vom 18.02.2008 und 24.09.2007
sowie Schreiben des Pferdesportverbandes Rheinland e. V. vom 20.02.2008

Stellungnahme
Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden abgegeben:
-Der Reitweg werde unmittelbar, ohne Sicherheitsabstand neben einem Geh- und Radweg angelegt. Da der Gehweg direkt zum S-Bahn-Haltepunkt führe, sei mit einer hohen Frequentierung zu rechnen, so dass Nutzungskonflikte nicht auszuschließen seien.
-Der geplante Reitweg führe an der Hangkante unmittelbar zur DB Linie Köln/Siegen entlang. Es sei zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsbestimmungen der DB hierfür geeignete Sicherungsmaßnahmeneinfordern (Sicherheitszaun entlang des gesamten Reitweges). Es wird darauf hingewiesen, dass Reitwegebenutzer,

in der überwiegenden Mehrzahl Kinder und Jugendliche, Anspruch auf einen gegen bekannte Gefahren abgesicherten Reitweg haben.
-Der geplante Reitweg verläuft unmittelbar neben dem Großspielplatz und einem bzw. zwei Spielplätzen Typ „C“. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.
-Der geplante Reitweg kreuzt zwei Haupterschließungsstraßen des Bebauungsplangebietes, die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt und die Astrid-Lindgren-Straße im Westen. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.
-Der geplante Reitweg quert die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt in einem sehr unübersichtlichen und vom allgemeinen Verkehr stark frequentierten Bereich. Bahnkunden müssten erst über einen Reitweg, um zum Haltepunkt bzw. zum Wohngebiet zu gelangen. Es sei zu prüfen, inwieweit die DB einen solchen Nutzungskonflikt dulden würde. Desweiteren sei mit einer erheblichen Sicherheitsgefährdung der Reitwegebenutzer in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.
-Aus dem Gestaltungskonzept sei nicht ersichtlich, ob der geplante Reitweg direkt an Eigentumsflächen des Allnerhofes endet oder am Gründstück des Eigentümers Dr. Bernd Möhlenbruch. Von einer freiwilligen Duldung eines Reitweges Dritter sollte in einem Bebauungsplan nicht ausgegangen werden.
Weiterhin wird ausgeführt, dass die geplante Reitwegeführung ein hohes Nutzungskonfliktpotential, viele Sicherheitsgefährdungen für Gehweg- und besonders Reitwegbenutzer sowie erhebliche Erstellungskosten (z. B. Sicherheitszaun entlang der Hangkante) in sich bergen würde. Aus den dargelegten Gründen wird daher die Anlage des Reitweges an anderer Stelle, an der nördlichen Seite des Bebauungsplangebietes, innerhalb der Freifläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten (nördliche Variante) als geeigneter angesehen.
-In der nördlichen Variante könne der Reitweg in der Freifläche mit Sicherheitsabstand zum geplanten Schulweg angelegt werden. Die Frequentierung des Schulweges sei begrenzt, da erstens Schulbeginn- und Schulschlusszeiten fixiert seien, zweitens zukünftig die Mehrzahl der Schul- und Kitakinder aus den Neubaugebieten und nicht aus dem alten Stadtteil Weldergoven zu erwarten seien.
-In der nördlichen Variante der Reitwegeführen können Sicherheitsabstände zu den beiden Spielplätzen „B“ und „B/C“ eingehalten werden.
-Die nördliche Reitwegevariante quere nur einmal eine Haupterschließungsachse, die Bodenstraße im Norden an einer verkehrstechnisch übersichtlichen Stelle.
-Die Führung eines Reitweges durch einen Grünstreifen widerspreche nicht den Zielen der Naherholung. Auch Reitwegebenutzer (in der Mehrzahl Kinder und Jugendliche) sind Erholungssuchende.
-Finanzielle Aufwendungen für die Erstellung von Sicherheitszäunen würden entfallen.
Abschließend wird ausgeführt, dass die nördliche Variante der Reitwegeführung die Probleme, die mit der geplanten Anlage des Reitweges verbunden seien, wie Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen, erheblich entschärfen würde. Sie sei verkehrstechnisch einfacher und kostengünstiger.

Der Pferdesportverband Rheinland e. V. wurde durch Herrn Dr. Möhlenbruch um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Darin wird ausgeführt, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Reitwege parallel zu Gehwegen geführt werden. Die Nähe zu Spielplätzen wird nicht als Risiko gesehen. Es wird angeführt, dass der Aspekt, welches Sicherheits- und Nutzungskonfliktpotential möglicherweise für Reiter drohen würde, nicht ausreichend thematisiert worden sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass nach der vorgesehenen Planung die Reiter den Vorplatz des S-Bahn-Haltepunktes tangieren und die Bodenstraße in einem unübersichtlichen Bereich queren. Hierdurch würden Gefährdungen für die Reiter drohen.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegeführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupterschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Eine besondere Gefährdung für die Reiter wird bei der Querung der Bodenstraße nicht gesehen. Durch die Zu- und Abfahrt von der Brücke ist hier für jeden Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit geboten. Derartige Situationen führen zu einem langsameren Fahren des fließenden Verkehrs und zu höherer Wachsamkeit als dieses z. B. bei langen Geradeausfahrten der Fall ist. Aus diesen

Gründen wird eine Gefährdung für die Reiter hier nicht gesehen.
Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung wird Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg Gmbh
-Wehrbereichsverwaltung West
-RWE Rhein-Ruhr Netzservice

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.48 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Süd wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.1.1 der Halbsatz „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ gestrichen wird.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.48 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Süd mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	**Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße** **1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** **(Empfehlung an den Stadtrat)** **2. Änderung des Geltungsbereichs** **3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs** **4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**	92 - 95

Herr Dr. Naumann stellte die Planung vor und erläuterte die Gründe für die Veränderung des Geltungsbereiches.

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden vom Planer und der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

T 1:rhenag
mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme
Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.
Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung
Die Bodenstraße und die Blankenberger Straße werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas– und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.
Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung
Beidseits der Bodenstraße und der Blankenberger Straße sind Fußwege vorgesehen, die als Schulweg zur Verfügung steht.
Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.
Die Hinweise werden beachtet. Im Bebauungsplan 01.49 werden keine speziellen Maßnahmen zur Schulwegsicherung vorgesehen.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Der Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass sie problemlos mit Müllgroßraumfahrzeugen befahren werden können.
Die Hinweise werden somit berücksichtigt.

T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan beziehen sich hauptsächlich auf die Verkehrsflächen der Blankenberger Straße und der Bodenstraße. Die geplanten Straßenbaumaßnahmen sind der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen, damit im Rahmen der Planung zur Netzerweiterung für die Versorgung der Neubaugebiete Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd die Straßenbauplanung angemessen berücksichtigt werden kann. Die erforderliche Sicherung und Verlegung von vorhandenen Telekommunikationslinien ist frühzeitig mit der Deutschen Telekom abzustimmen.

b.) Im Gestaltungskonzept für die öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47, Nr. 01.48 und Nr. 01.49 ist in vielen Straßen eine Baumbepflanzung vorgesehen. In den vorhandenen Straßen sind unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden und in den geplanten Erschließungsstraßen der Neubaugebiete sind zur Versorgung der geplanten Bebauung neue Telekommunikationslinien erforderlich. Durch die Baumbepflanzung können Beeinträchtigungen und Beschädigungen an den Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an den Straßen und Gehwegen entstehen. Die Deutsche Telekom bittet um Prüfung, ob eine Reduzierung von Baumstandorten möglich ist und ein Ausgleich durch die Bepflanzung von Vorgärten erreicht werden kann.
Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a.) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.
b.) Gestaltungskonzept für die Straßenräume
Das Gestaltungskonzept geht davon aus, dass die Bodenstraße zu den wichtigsten öffentlichen Räumen im Rahmenplangebiet Hennef – Im Siegbogen gehört. Die Allee-artige Bepflanzung gehört hier zu den wesentlichen Gestaltungselementen. Deshalb soll hierauf nicht verzichtet werden. Bepflanzungen in Vorgärten können den öffentlichen Raum in seiner Gestaltung zwar unterstützen, diese jedoch nicht ersetzen. Für die erforderlichen Leitungstrassen stehen die Fahrverkehrsräume und entlang der Bodenstraße breite Fußwegbereiche zur Verfügung.
Um die Belange im weiteren Verfahren der Ausführungsplanung besser berücksichtigen zu können und eine gewisse Flexibilität in der genauen Lage der Bäume zu erhalten, werden die Bäume nur nachrichtlich im Plan dargestellt, die Anzahl in den Festsetzungen fixiert, jedoch nicht in der Lage exakt festgesetzt. Dadurch ist es auch problemlos möglich, in der weiteren Ausbauplanung das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu berücksichtigen.
Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
a.) Aus Sicht der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken, sofern entsprechend dem Verkehrsgutachten die baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße umgesetzt werden.
b.) Hinweise:
Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.
Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung
a.) Die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße basieren auf den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008), das als günstigste Variante ein Verzicht auf Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes ermittelt.
b.) Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 6: Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme
Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.
Folgender Hinweis wird gegeben:
Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.
Auf das beigefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung
Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauar-

beiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 7: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
mit Schreiben vom 05.05.2008

Stellungnahme
Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, das bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung
Der genannte Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen unter „3. Hinweise“ aufgenommen.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme
Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:
-Reitwegführung:
Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.
-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung
Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7 betrifft nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.49. Sie wird in den Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47 und Nr. 01.48 behandelt.
Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart.

B 1: Peter Landsberg
mit Schreiben vom 12.02.2008

Die Anregungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Es wird kritisiert, dass die Vorstellung des Vorentwurfes zu knapp war und der Termin unglücklich gewählt war. Nach Prüfung der Termine und der Abläufe wird festgestellt, dass Fristen und Termine den gesetzlichen Ansprüchen entsprachen. Die durchgeführte frühzeitige Beteiligung dient gemäß § 3 BauGB dazu, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung der Öffentlichkeit mitzuteilen. Dieses ist im vorgeschriebenen Umfang erfüllt worden.
2. Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB „für die Dauer eines Monats“ terminiert. Diese gesetzlichen Vorgaben werden auch bei diesem Verfahren zu Grunde gelegt. Eine Abweichung hiervon wird nicht befürwortet, da dieses Auswirkungen auf alle weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Hennef haben könnte und ein begründeter Einzelfall hier nicht gesehen wird.
3. Eine Bürgeranhörung ist im Verfahren von Bebauungsplänen möglich, jedoch nicht vorgeschrieben. Die gesetzlichen Grundlagen wurden eingehalten.
4. Zu S. 1, Pkt. 1, letzter Satz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlieger der Blankenberger Straße erhalten weder früher noch später als die übrige Öffentlichkeit Kenntnis zum Bebauungsplanverfahren, sondern wie alle anderen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen. Presseverlautbarungen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und werden hier nicht kommentiert.
5. zu S. 2 2. + 3. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
6. Zu S. 2, Pkt. 2.2: In der Begründung wird zu Ziffer 2.2 im ersten Satz darauf verwiesen, dass übergeordnete Ziele in die Bauleitplanung einfließen, die Maßnahme selbst und die dazu erforderliche Bauleitplanung ist allerdings eine rein städtische Angelegenheit und fällt in die Planungshoheit der Kommune, hier Stadt Hennef.
7. Zu S. 3 Pkt. 2.3: Fakt ist, dass die Blankenberger Straße als alte Landesstraße (L333) zwischenzeitllich zur Gemeindestraße abgestuft worden ist und jetzt als innerörtliche Gemeindestraße zu werten ist. So ist es unter Ziffer 2.3 der Begründung erläutert. Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen.
8. S. 3, Pkt. 3.1: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten.
9. S. 4, 2. Abs.: Es ist üblich, erforderliche Gutachten erst im laufenden Bebauungsplanverfahren zu erstellen, wenn sich der Bedarf abzeichnet, da sonst die Gutachten nicht aktuell genug sein können. In diesem Fall liegen durch das Verkehrsgutachten jetzt aktuelle Verkehrszahlen vor, die im Verfahren berücksichtigt werden.

   Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

10. S. 4 letzte Absätze: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten
11. S. 5, 1. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
12. S. 5, letzter Absatz: Die Aussagen des Bebauungsplanes zur Blankenberger Straße beziehen sich im Entwurf des Bebauungsplanes nur noch auf den Teilabschnitt zwischen Lise-Meitner-Straße und Bodenstraße. Die Gestaltung dieses Abschnittes wird in der Begründung zum Entwurf näher erläutert.
13. S. 6, Pkt. 5: Dieser Punkt bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung und wird durch den Entwurf des Bebauungsplanes umfassend geändert, da die hier angesprochenen Gundstücksteile nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.
14. S. 9, Pkt. 8.2: Bei der frühzeitigen Beteiligung geht es um die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Kosten werden zu einem späteren Zeitpunkt der Planung exakt ermittelt. Der Bebauungsplan legt allerdings nicht fest, wie die Kosten verteilt werden, bzw. welche Anteile z. B. durch Erhebung von Erschließungsbeiträgen getragen werden. Dieses erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.
15. Es wird gebeten, allen betroffenen Bürgern eine überarbeitete Stellungnahme bzw. einen weiteren Vorentwurf zur Verfügung zu stellen und anschließend eine Bürgeranhörung durchzuführen.

    Die überarbeitete Vorentwurfsfassung liegt nun als Entwurf des Bebauungsplanes vor. Dieses entspricht dem Verfahren gemäß § 3 BauGB. Eine Bürgeranhörung kann auf Beschluss des Fachausschusses und des Rates der Stadt Hennef durchgeführt werden. Es ist allerdings festzustellen, dass auf Grund des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine wesentlich geringere Betroffenheit von Grundstückseigentümern entsteht.

B 2: Alexander Halfmann
mit Schreiben vom 16.02.2008

Stellungnahme
Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung
Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupterschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr

getroffen werden.
Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.
Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.
Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

B 3: Klaus Dieter Noe
mit Schreiben vom 16.02.2008

Stellungnahme
Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung
Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupterschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.
Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.
Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.
Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der

Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

B 4: Manfred Häger
mit Schreiben vom 17.02.2008

Stellungnahme
Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung
Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupterschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.
Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.
Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.
Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

B 5: Heinz-Peter Kölschbach, Marlies Dahm, Monika Kölschbach, W. Nümm, Familie Kempkes, Maria Richarz, Marianne Binzenbach, Maria-Luise Richarz
mit Schreiben vom 17.02.2008

Stellungnahme
Die Anregungen beziehen sich auf die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken Blankenberger Straße 4, 6, 8 und 10 sowie Haselweg 2.

Abwägung

Die im Schreiben vom 17.02.2008 benannten Grundstücke werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupterschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Die Bereiche der Grundstücke Blankenberger Straße 4, 6 und 8 sowie Haselweg 2 werden durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.
Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen und überbaubare Flächen neu auszuweisen.
Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.
Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegen die in der Stellungnahme betroffenen Gebiete jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

-Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg Gmbh
-Wehrbereichsverwaltung West
-Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
-RWE Rhein-Ruhr Netzservice
-DB Services Immobilien GmbH

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 – Hennef (Sieg) – Bodenstraße/Blankenberger Straße wird gemäß dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf verkleinert. Der aufgestellte Geltungsbereich umfasst nunmehr folgende Flurstücke: Gemarkung Striefen, Flur 29, Flurstücke 96 tw., 77 tw., 237 tw., 68 tw. und 57 sowie in der Gemarkung Striefen, Flur 1 das Flurstück 29 tw. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan zum Bebauungsplan dargestellt.

3. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße / Blankenberger Straße wird zugestimmt.

4. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße / Blankenberger Straße mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	**Straßenbenennungen im Hennefer Stadtgebiet;** **1. Bebauungsplangebiet Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord** **2. Bebauungsplangebiet Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd** **3. Bebauungsplangebiet Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße / Blankenberger Straße**	96

Der Ausschuss Östlicher Stadtrand des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Nr. 69, S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der 95b. Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenverzeichnis-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.1983 (GV NW S. 320/SGV NW 91) werden folgende Straßen neu benannt:

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Süd erhalten die Planstraßen gemäß beigefügtem Übersichtsplan (Anlage A) die Bezeichnungen „Erich-Kästner-Straße“, „Michael-Ende-Straße“, „Johanna-Spyri-Straße“, „James-Krüss-Straße“, „Boy-Lornsen-Straße“ und „Emmy-von-Rhoden-Straße“.

2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord erhalten die Planstraßen gemäß beigefügtem Übersichtsplan (Anlage B) die Bezeichnungen „Karlssonweg“, „Rasmusweg“, „Maditaweg“, „Michelweg“, „Ronjaweg“, „Mioweg“ und „E.-T.-A.-Hoffmann-Straße“.

3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße / Blankenberger Straße erhält die Planstraße zwischen Bahntrasse und „Blankenberger Straße“ gemäß beigefügtem Übersichtsplan (Anlage C) die Bezeichnung „Bodenstraße“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7	**Straßenausbau Bingenberg;** **Vorstellung der Vorentwurfsplanung**	97

Herr Stelter stellte die beiden Varianten der Vorentwurfsplanung vor.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg beschloss einstimmig:

Der Vorentwurfsplanung für den Straßenausbau Bingenberg wird zugestimmt.
Auf Grundlage der Variante 2 ist die Straße in 1. Baustufe auszubauen.
Die Maßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8	**Straßenbau "Östlicher Stadtrand"** **Vorstellung der Entwurfsplanung im BP Nr. 01.47 (Astrid-Lindgren-Straße Nord)**	98

Herr Guttmann stellte die Planung vor. Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden vom Planer und der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. der vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann vorgestellten Entwurfsplanung im BP Nr. 01.47 wird zugestimmt.
2. auf Grundlage der Entwurfsplanung ist die Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Maßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.9	**Straßenbau "Östlicher Stadtrand"** **Vorstellung der Entwurfsplanung im BP Nr. 01.48 Teilbereich Ost**	99

Herr Guttmann stellte die Entwurfsplanung vor.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. der vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann vorgestellten Entwurfsplanung im BP-01.48 Teilbereich Ost wird zugestimmt.
2. auf Grundlage der Entwurfsplanung ist die Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Maßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.10	**Straßenbau "Östlicher Stadtrand" Vorstellung der Entwurfsplanung Bodenstraße Nord (BP Nr. 01.46)**	100

Herr Guttmann stellte die Planung vor. Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden vom Planer und den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. der vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann vorgestellten Entwurfsplanung Bodenstraße Nord wird zugestimmt.
2. auf Grundlage der Entwurfsplanung ist die Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Maßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.11	**Straßenbau "Östlicher Stadtrand" Vorstellung der Vorentwurfsplanung Bodenstraße Süd (BP Nr. 01.49)**	101

Herr Guttmann stellte die Planung vor. Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden vom Planer und den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. der vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann vorgestellten Vorentwurfsplanung Bodenstraße Süd wird zugestimmt.
2. auf Grundlage der Vorentwurfsplanung ist die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Maßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.12	**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem § 60 Abs.2 S. 1 GO Erschließung Hennef "Im Siegbogen" (Straßenbau Astrid-Lindgren-Straße, geänderte Entwurfsplanung)**	102

Herr Guttmann stellte die Änderungen zur ursprünglich beschlossenen Entwurfsplanung dar.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.13	**Hochwasserschutz in Weldergoven; Schaffung eines Retentionsraumes** **Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 31.10.2000**	103

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der vom Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz zum Tagesordnungspunkt „Hochwasserschutz in Hennef; Schaffung eines Retentionsraumes“ am 18.10.2000 gefasste Beschluss wird aufgehoben.
2. Zur Sicherung der Ortslage Weldergoven vor einem 100-jährigen Hochwasserereignis ist in der Trassenführung des vorhandenen Deiches der Hochwasserschutz zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	**Anfragen**	

Keine.

3	**Mitteilungen**	

Keine.

Christa Große Winkelsett
Vorsitzende

Karin Nikolaizik
Schriftführer

Klaus Pipke
Bürgermeister